

Bonn, 24. November 2003

BBE-Stellungnahme zur EEG-Gesetzesentwurf vom 18.11.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unseren Stellungnahmen vom 29.8.2003 und vom 12.11.2003 zum laufenden Verfahren der Novellierung des EEG bezieht der Bundesverband BioEnergie (BBE) in Abstimmung mit seinen Mitgliedsverbänden und –unternehmen (u.a. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA), Deutscher Bauernverband (DBV), Fachverband Biogas, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW)) zum EEG-Gesetzesentwurf vom 18.11.2003 wie folgt Stellung:

Bei der laufenden EEG-Novellierung ist es das erklärte politische Ziel, die großen Marktpotenziale der Bioenergie zukünftig stärker zu nutzen und damit die EEG-Einspeisevergütungen für die Bioenergie deutlich zu verbessern. Bei einer Bewertung des EEG-Gesetzesentwurfes kann von einer Besserstellung der Bioenergie aber überhaupt nicht die Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall: Durch die vorgesehene Verkürzung des Förderzeitraums für Bioenergieanlagen von 20 auf 15 Jahren und durch den Anstieg des Degressionssatzes von 1 % auf 2 % werden die positiven Ansätze einer neuen Vergütungsstufe sowie des Brennstoff- und Innovationsbonus in den meisten Fallbeispielen konterkariert und damit sogar eine Verschlechterung der Bioenergie gegenüber dem geltenden Status Quo bewirkt. Dies ist aus Sicht des BBE inakzeptabel!!! Der BBE fordert daher in Abstimmung mit seinen Mitgliedsverbänden und –unternehmen (u.a. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA), Deutscher Bauernverband (DBV), Fachverband Biogas, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW)) als wichtigste Kernpunkte eine unbedingte Wiederherstellung des Förderzeitraums für die Bioenergie auf 20 Jahre sowie des Degressionssatzes auf 1 % sowie den Brennstoffbonus für Biogas- und feste Biomasseanlagen deutlich über 2,5 Ct/kWh anzuheben. Zudem ist bei der Ausgestaltung des Brennstoffbonus zur Gewährleistung einer kostengerechten Vergütung und zur Vermeidung von Unter- und Überförderungsstatbeständen eine differenzierte Vergütungsregelung für Biogas und feste Biomasse unbedingt notwendig.

Im folgenden die BBE-Stellungnahme zu den wesentlichen Einzelpunkten des EEG-Gesetzesentwurfes vom 18.11.2003, eine Ergänzung dieser Stellungnahme zu den einzelnen Detailpunkten behält sich der BBE vor, zusätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.8.2003 (zum EEG-Referentenentwurf des BMU):

- **neue Vergütungsstufe für Anlagen bis 150 kW mit einer Vergütung von 11,5 Cent/kWh**

Grundsätzlich ist die neue Vergütungsstufe mit einer erhöhten Grundvergütung zu begrüßen. Der BBE beanstandet jedoch, dass Altanlagen von dieser Vergütungserhöhung ausgeschlossen sind und fordert daher einen Einbezug von Altanlagen. Andernfalls ist zu befürchten, dass Stoffströme aus der Kofermentation aus bestehenden Altanlagen in Neuanlagen "umgeleitet" werden und somit Altanlagen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind.

- **Brennstoffbonus für den Einsatz naturbelassener Biomasse in Höhe von 2,5 Cent/kWh für Anlagen bis 5 MW**

Der Brennstoffbonus und vor allem dessen Ausweitung auf Anlagen bis 5 MW (statt 500 kW im BMU-Referentenentwurf) ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die Höhe des Brennstoffbonus immer noch nicht ausreichend für die kostendeckende Nutzung und Erschließung der bisher ungenutzten, riesigen Marktpotenziale von Energiepflanzen und Waldholz und muss daher sowohl für Biogas- als auch für feste Biomasseanlagen deutlich nachgebessert werden. Bei der Ausgestaltung des Brennstoffbonus ist zur Gewährleistung einer kostengerechten Vergütung und zur Vermeidung von Unter- und Überförderungstatbeständen eine differenzierte Vergütungsregelung für Biogas und feste Biomasse unbedingt wie folgt notwendig:

a.) Der BBE fordert für Biogas eine deutliche Erhöhung des Brennstoffbonus von derzeit 2,5 Cent/kWh auf 6 Cent/kWh für Anlagen bis 500 kW und für Biogasanlagen größer 500 kW einen Brennstoffbonus in Höhe von 2,5 Cent/kWh. Mit dem Anbau von Energiepflanzen kann ein völlig neuer Markt mit riesigen Potenzialen für die Biogasnutzung erschlossen werden, dafür ist eine produktionskostendeckende Vergütungsstruktur in genannter Höhe jedoch zwingende Voraussetzung. Die Gewährung eines Brennstoffbonus für Biogasanlagen in genannten Höhen lässt sich auch durch die klima- und umweltrelevanten Zusatznutzen der Biogasnutzung rechtfertigen: die besonders klimarelevanten Methanemissionen werden durch die Vergärung in Biogasanlagen erheblich reduziert, zudem lassen sich land- und forstwirtschaftliche Stoffkreisläufe durch die Nutzung der Gärsubstrate aus Biogasanlagen als Düngemittel in idealer Weise schließen.

b.) Der BBE fordert für die Energiegewinnung aus fester Biomasse eine deutliche Erhöhung des Brennstoffbonus nach folgender Staffelung: für Anlagen bis 2 MW + 8 Cent/kWh und für Anlagen bis 5 MW + 6 Cent/kWh; darüber hinaus für Anlagen bis 10 MW + 4 Cent/kWh und für Anlagen bis 20 MW + 2 Cent/kWh. Die Mobilisierung der immensen, bisher ungenutzten Waldholzpotezialen für die Stromgewinnung aus Biomasse erfordert eine andere Kostenstruktur in der Vergütungsregelung als die bisher in Biomassekraftwerken eingesetzten, mittlerweile aber mengenmäßig ausgeschöpften Altholzpotezialen. Nur mit einer Erhöhung des Brennstoffbonus in genannten Höhen können tatsächliche ökonomische Anreize zur Mobilisierung dieser ungenutzten Waldholzpotezialen (20 Mio. Festmeter pro Jahr an nachwachsender, ungenutzter und nicht nachgefragter Biomasse) gesetzt werden. Ein erhöhter Brennstoffbonus im unteren (bis 2 MW) und im mittleren Leistungsbereich (bis 5 MW) ist auch deshalb zu rechtfertigen, da diese Anlagengrößen für eine kombinierte Kraft-Wärme-Nutzung (z.B. in Kommunen) geeignet sind und somit ökonomische Anreize für eine gesteigerte Energieeffizienz durch dezentrale Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gesetzt werden.

Eine ökonomisch attraktive Einspeisevergütung für Biogasanlagen und für feste Biomasseanlagen über den Brennstoffbonus ist zudem notwendig, da die budgetmäßig beschränkten Mittel des Marktanreizprogrammes zur Förderung erneuerbarer Energien (MAP) einen den politischen Zielvorgaben adäquaten Marktausbau der Bioenergie im Strommarkt nicht gewährleisten können. Wirklich attraktive Einspeisevergütungen für Biogas im Strombereich würden es jedoch ermöglichen, auf Investitionszuschüsse durch das MAP in diesem Marktsegment sukzessive zu verzichten und die dadurch freiwerdenden Mittel im MAP zielgerichtet für die Förderung der Bioenergie im Wärmemarkt einzusetzen.

- **Innovationsbonus in Höhe von 1,0 Cent/kWh für Anlagen bis 5 MW**

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Innovationsbonus auf Anlagen bis 5 MW (statt wie im BMU-Referentenentwurf 500 kW) zu begrüßen. Der BBE fordert jedoch eine Ausweitung des Innovationsbonus auf alle Anlagengrößen bis 20 MW (auch für Klär-, Deponie- und Grubengas nach § 7). Zudem regt der BBE an, den Innovationsbonus nicht zwingend an bestimmte Technologien, sondern an Effizienzkriterien auszurichten.

- **Verkürzung des Förderzeitraums für Bioenergieanlagen auf 15 Jahre (statt wie bisher 20 Jahre) und Degression der Vergütung von Neuanlagen in Höhe von 2 % (statt wie bisher 1 %)**

Die grundsätzlich zu begrüßenden Verbesserungen für die Bioenergie durch die neue Vergütungsstufe sowie den Brennstoff- und Innovationsbonus in ihrer Grundausrichtung werden durch die Steigerung der Degressionsrate von 1 % auf 2 % und vor allem durch die einseitige und nicht nachvollziehbare Verkürzung des Förderzeitraumes von 20 auf 15 Jahre teilweise mehr als überkompensiert. Für Referenzanlagen von 500 kW und 5 MW ergibt sich so z.B. selbst mit Einbezug des Brennstoffbonus durch die Förderzeitverkürzung um 5 Jahre in der Gesamtvergütung der Anlagen über den gesamten Förderzeitraum eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen EEG-Regelung. Für eine 20 MW-Referenzanlage ergibt sich selbst mit Brennstoff- und Innovationsbonus eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung. Eine 150 kW-Referenzanlage (Biogas) würde zwar mit dem Brennstoffbonus gegenüber dem bisherigen Status-Quo bessergestellt, diese Besserstellung wird in der Höhe aber keinesfalls ausreichend sein, um eine kostendeckende Produktion und Nutzung der durch den Brennstoffbonus bevorzugten Biomassen zu gewährleisten. Daher ist unbedingt eine Wiederherstellung des Förderzeitraumes für Bioenergieanlagen auf 20 Jahre und des Degressionssatzes für Neuanlagen von 1 % erforderlich. Die gleiche Problematik und Forderung ergibt sich auch für Klär- und Deponiegasanlagen. Die Nachteile werden hier sogar noch durch verschlechterte zukünftige Einsatzbedingungen verschärft. Daher ist zudem eine deutliche Erhöhung der Vergütung für Anlagen nach § 7 des EEG-Gesetzesentwurfes erforderlich.

Nur unter Einbezug der genannten BBE-Kernforderungen ist eine tatsächliche Verbesserung der EEG-Förderbedingungen für die Bioenergie und der politisch gewollte Ausbau der Bioenergie mit den damit verbundenen Beschäftigungs- und Klimaschutzeffekten und einer konstanten Energiebereitstellung möglich. Von daher möchten wir Sie bitten, sich für eine entsprechende inhaltliche Umgestaltung des EEG einzusetzen. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Lamp, MdB
Vorsitzender des Vorstandes



Bernd Geisen
Geschäftsführung